

Gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung des Kohlekraftausbaus

Thesenpapier im Rahmen der Veranstaltung

„Neue Kohlekraftwerke verhindern“

der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen am 30.11.2007 in Berlin

1. Der Ausstoß von klimarelevanten Gasen und die Klimaschutzpolitik insgesamt wird heute vom Gesetzgeber ganz überwiegend über wirtschaftliche Maßnahmen (Emissionshandel – Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG mit Zuteilungsgesetz ZuG, EEG, KWK- Gesetz, diverse Förderprogramme etc.) gesteuert. Diese reichen in ihrer aktuellen Ausgestaltung offensichtlich nicht aus, um eine ausreichende Steuerungswirkung zugunsten klimaverträglicher Techniken und Verhaltensweisen (Energieeinsparung, größere Effizienz, regenerative Energietechniken etc.) zu entfalten. Ansonsten ist die große Anzahl der zurzeit in der Diskussion und z. T. schon in der Bau- bzw. Genehmigungsphase befindlichen Kohlekraftwerke nicht zu erklären.

Verpflichtende ordnungsrechtliche Regelungen zur Erreichung der selbst gesteckten Klimaschutzziele finden sich, insbesondere bei der Errichtung von Kraftwerken, kaum.

Neben einer Überarbeitung der bestehenden wirtschaftlichen Instrumente mit dem Ziel einer verstärkten Klimaschutzwirkung ist daher zu überlegen, ob das vorhandene Recht um ordnungsrechtliche Elemente ergänzt werden muss, um die selbst gesetzten Klimaschutzziele (vergl. nur Bundesregierung: Reduzierung des CO₂ Ausstoßes um 40% gegenüber 1990 bis 2020) zu erreichen.

2. CO₂ könnte z. B. als Schadstoff in das Bundesimmissionsschutzgesetz (bzw. demnächst ggf. das UGB) bzw. die 13.BImSchV – Großfeuerungsanlagen VO - aufgenommen werden. Damit bestünde die Möglichkeit, ähnlich wie für andere Schadstoffe (vergl. §§ 3 bis 20 der 13.BImSchV für staubförmige Emissionen, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Schwefeloxide) auch für CO₂ verbindliche Grenzwerte für Kraftwerke gesetzlich zu etablieren.
3. Darüber hinaus bzw. in Verbindung damit könnte eine gesetzlich verankerte, ordnungsrechtliche CO₂ Emissionsobergrenze für Kraftwerke geschaffen werden, die die Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele bzw. der von Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen sicherstellt. Sobald diese erreicht ist, dürften weitere CO₂ emittierende Kraftwerke zumindest für die öffentliche Versorgung nicht mehr genehmigt werden.

Zu prüfen wären die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen, vor allem die damit verbundene Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmen. Angesichts des hohen Stellenwertes des Klimaschutzes für das Allgemeinwohl und der Bedeutung des Energieerzeugungsbereiches für das Erreichen dieses Ziel dürften diese aber zu lösen sein.

4. Zumindest für (Kohle)Kraftwerke, die der öffentlichen Energieversorgung dienen, könnte die Frage des Bedarfs zur Genehmigungsvoraussetzung gemacht werden.

Für andere, grundsätzlich „unerwünschte“ und nur im Rahmen des (unabweislichen) Bedarfs „geduldet“ Anlagen oder Maßnahmen wie etwa Deponien, Fernstraßen oder die Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung von Gewässern (§ 31 WHG) ist dies seit langem eine Genehmigungsvoraussetzung. Im Rahmen der für diese Anlagen/Maßnahmen grundsätzlich notwendigen Planfeststellung muss vom Antragsteller neben anderen Voraussetzungen die sog. Planrechtfertigung (d.h. der Nachweis der Notwendigkeit der Anlage/Maßnahme im Sinne einer Gemeinwohlprüfung) nachgewiesen werden (vergl. etwa BVerwGE 71, 166 ff (168), in begrenztem Umfang findet sogar eine Alternativenprüfung (vergl. etwa BVerwGE 71, 166 ff. (171)) statt.

5. Das KWK- Gesetz könnte um eine Pflicht zur Nutzung der in einem Kohlekraftwerk angefallenen Wärme bzw. eines bestimmten Prozentsatzes dieser Wärme ergänzt werden.
6. Exkurs Baurecht: Es wird angeregt, die im Rahmen einer Gesetzesinitiative 2004 ins Baugesetzbuch eingeführten, rechtlich aber umstrittenen und deshalb in der Praxis bislang weitgehend ungenutzten Möglichkeiten zur Festsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Bauleitplänen (§§ 9 Abs. 1 Nr.23 und Nr.24) zu präzisieren (vergl. Rechtsgutachten im Auftrag des Klima Bündnisses/Alianza del Clima und der Städte Aachen, Berlin, Frankfurt a.M. Freiburg, Hannover, Heidelberg, und München bei Ecofys (BearbeiterINNEN: Dr.Dagmar Everding, Prof.Dr.Alexander Schmidt, Gerd Apfelstedt).

Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Kommunen, in Bebauungsplänen

- verpflichtende Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- verpflichtende Vorgaben für energieeffiziente Bauweisen, z.B. über die Energieeinsparverordnung hinausgehende Wärmeschutzstandards,
- verpflichtende Vorgaben von Zielwerten für bestimmte Maßnahmen, z.B. der im Bebauungsplangebiet zu erreichenden CO₂ Minderung festzusetzen.